

# Der Deutsche Sozialarbeiter

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementpreis durch die Post bezogen vierjährlich 3.00 M. Anzeigenpreis: Die 6 geplatte Millimeterseiten für Werbegegenstände 1.00 M. Geschäfts- u. Privatanzeigen 1.20 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stapelstor 17, Fernruf 3366 und 3367. Schluss der Redaktion: Samstags morgens 11 Uhr. Zuschriften u. Abonnementbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Nummer 18

Duisburg, den 30. April 1921

22. Jahrgang

## Proletarische Diktatur und Volkswirtschaft

Der Geist des Kommunismus wurde geboren aus der extremen Individualistischen Tendenz der Herrschaft einer Klasse und er steht in seinem Klassenkampfprinzip auf das heftigste zusammen mit dem solidaristischen Gemeinschaftsgefühl, das im Christentum vorwaltet. Deutel hat recht gehabt, als er das bekannte Wort sprach: Christentum und Sozialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser.

Das Vorhaben des kommunistischen Gelingens von dem Gedanken der Gemeinschaft macht sich dann am schärfsten bemerkbar, wenn der Kommunismus aus der Idee heraustritt und sich in der Praxis auswirken will. Er steht vor einer Unmenge von wirtschaftlichen Problemen, die er durch seine eigenen unklaren und unbestimmten Ideen noch vermehrt. Er sucht Neues aufzubauen, indem er — höchst einsichtig — das Alte negiert und sich gebhardt, als ob mit seinem Ergebnis in der Wirtschaft die Zeitenzahl eine ganz neue, von allem Vorhergesehenen losgelöste Stunde anzeigen. Schon darin zeigt sich seine psychologische Unfähigkeit, dass er für sein Wirtschaftssystem nicht die Menschheit und die Zustände nimmt, wie sie nun tatsächlich sind, sondern mit einem aus Rousseau, Feuerbach, Marx und Bakunin zureckkonstruierten Menschen eine neue Welt auferbauen will. Zudem wird der sogenannte Aufbau in den bis jetzt bestehenden Sowjetstaaten vollzogen von Fanatikern des Prinzips, wie es Lenin ist, oder noch mehr von Glücksrittern und Wirtschaftsspielern, wie es die Sinowjew, Radet usw. darstellen.

Der naive Glaube, dass wirtschaftliche unzählige Kenntnisse, Gewehre, Handgranaten und die berüchtigte russische Tscheka, die Spiegel und Mörderorganisation Sowjetrusslands, berufene Förderer eines neuen Wirtschaftssystems seien, dürfte selbst in Sowjetrussland zu den Alten gelegt worden sein.

Der kommunistische Staat ist in seinem Grundsatz imperialistisch und militäristisch und verschmäht zur Erreichung seiner Ziele keines der Mittel, die er den sogenannten kapitalistischen Staaten vorwirkt. Ein sprechendes Beispiel ist die Vernichtung der demokratischen Republik Georgien im Kaukasus durch die russische Sowjetrepublik. Man höre nur, mit welcher kapitalistischen Kaltblütigkeit sich die „rote Fahne“ Berlin, darüber hinwegsetzt:

„Die Räterepublik bekommt dadurch wieder die Verfügung über die großen Petroleumquellen, das ausgedehnte Rohrennetz zum Abtransport des Petroleums, und auch der Hafenort am Schwarzen Meer, der diese Ausfuhr ermöglicht, ist wieder in russischen Händen.“

Allso deshalb, sagt der Sozialist Barbus mit Recht, ist alle junge Republik vernichtet worden — wegen des Abtransports von Petroleum! Und deshalb ist die Farce des Sowjetregimes in Georgien gespielt worden — um Georgien in „russische Hände“ zu bringen! So schamlos als nadles Raubinteresse wage es selbst der westliche Kapitalismus nicht zu tun.

Die Lebenserscheinungen der Räterepubliken strahlen nach drei Seiten aus.

Sie wollen

1. Einstellung der Wirtschaft allein auf die Interessen des Proletariats, seine materiellen und geistigen Forderungen.

Sie müssen

2. infolge der durch den kommunistischen Geist bedingten Vernichtung der Arbeitsintensität von der freiwilligen Arbeit zur militärisierten Arbeit überzugehen und die Betriebe den Folgen verziehen wollen.

Sie sind gezwungen

d. infolge der falschen Geistesinstellung (Siedologie) extensive Wirtschaftspolitik treiben wie die Völker der Antike. Sie müssen sich durch ständigen Krieg ernähren, weil das eigene Wirtschaftssystem sie nicht ernähren kann.

Diesen Lauf zeigte Russland, einen ähnlichen Weg nahm auch Südtirol. Der ehemalige Präsident des obersten Wirtschaftsrates der ungarischen Räterepublik, Prof. Dr. Eugen Varga hat seine Erfahrungen im Räterstaat mitgeteilt in der Schrift: „Die wirtschaftspolitischen Probleme der proletarischen Diktatur“ (Neue Zeit, Nr. 2, Dr. Elias Hurwitz) und sie bedeuten trotz der Furcht vor den Schlussfolgerungen ein vernichtendes Urteil über die Wirtschaft in einem Räterstaat.

Als das nächste Ziel der proletarischen Diktatur erscheint nicht die Erhöhung der Gesamtwirtschaft und damit alter Volkschichten, sondern die „Erhöhung der Lebenshaltung des Proletariats“. Worin soll nun diese Erhöhung bestehen? Rütteln antwortet darauf der ehemalige Präsident:

Das Proletariat braucht zur Erhöhung seiner Lebenshaltung in erster Linie — Lebensmittel, dann gewisse Konsumgüterartikel: Kleider, Schuhe, Heizmaterial. Dies muss den Charakter der Expropriation der besitzenden Klasse bestimmen: Die Einschränkung aber gut Wohlstandes des Luxuskonsums der herrschenden Klasse ergibt keinen Zusatz an Kaufmögkeiten für das Proletariat; der Wohlstand kann nur zum geringen Teil durch die Beschaffung von Konsumgegenständen, durch Verwendung der überflüssig gewordenen Geschäftsfaktore abgeschlossen werden, wie das die Tatskeit der Wohnungsbauunter in Budapest und in den Provinzstädten beweist. Dasselben Erfahrungen machen wir mit den Mühlen. Mit der Erhöhung des Einkommens des industriellen Prole-

tariats entstand eine riesige Nachfrage nach Schallplattenmaschinen.

Nun muss man aber bedenken, dass das einen vollständigen Umbau des Produktionsapparates und eine Umschichtung der Arbeitskräfte bedeutet. Den in einem Geschäftszweig überflüssig gewordenen Arbeitern muss naturgemäß eine Arbeitslosenunterstützung gewährt werden. Ist diese hoch, so schadet dies der Ergiebigkeit der Gesamtproduktion, da die Arbeiter wegen der geringen Differenz zwischen Arbeitslohn und Arbeitslosenunterstützung nicht geneigt sind, die schwere Würde der Arbeit auf sich zu nehmen. Wird hingegen die Arbeitslosenunterstützung niedrig bemessen, so sträuben sich die Arbeiter sehr stark gegen jede Stilllegung von Betrieben, gegen jede Konzentration der Produktion, weil sie hierdurch unverschuldet arbeitslos werden. Unter diesen Umständen ist kaum an eine andere Lösung zu denken, als eine nicht allzu niedrige Arbeitslosenunterstützung. (Hurwitz)

Die Gleichheitsparole führt selbstverständlich auch zu schweren Streitigkeiten bei der Regulierung des Arbeitslohnes. Der allgemein eingeführte Bettlohn hatte eine äußerst starke Verminderung der Arbeitsintensität zur Folge und die Arbeitsleistung richtete sich immer mehr nach dem Niveau des schlechtesten Arbeiters. Die mit der sogenannten Gleichheit verbundene tatsächliche Ungleichheit und Ungerechtigkeit gegenüber den besseren Arbeitern veranlasste denn auch die ungarischen Metallarbeiter, spontan zum Allordnung zurückzukehren.

Das Fazit, das Varga mit allem Wohl und Über zieht, ist bedrängend für das kommunistische Proletariat.

Für das industrielle Proletariat bedeutet also die Diktatur des Proletariats ein weiteres Sinken der Lebenshaltung und vorerst nur eine moralische und kulturelle Standardabsenkung (Theater, Museen, Bibliotheken, Räder usw.). Dieses eigenartige Resultat, muss zweifellos bei jeder proletarischen Diktatur eintreten.

Diese vernichtenden Worte Vargas werden noch scharf beleucht durch Ausführungen des offiziellen Sowjetorgans Russlands, der „Pravda“, welche die Zustände Russlands infolge der Räteherrschaft in helligen Wörtern lädt erscheinen lässt. Wirtschaft und Arbeitswille sind bis auf das tiefste Niveau gesunken. Maxim Gorki bestätigt das in der „Pravda“ vom 13. Juli 1920:

Der Arbeitswille in Russland ist durch den Rassismus vernichtet worden. Niemals hat das russische Volk so fürmliche Arbeit geleistet, wie gerade jetzt. Arbeit ist eine Schande geworden.

Das ist auch nicht verwunderlich, wenn alle Handlungen der Arbeiterschaft unter schärfster militärischer Kontrolle gestellt werden und jede selbständige Bewegung und Regung erstickt wird.

In einer Rede in Serpuchow sagte Lenin nach dem Moskauer bolschewistischen Blatt „Proletarische Chor“:

„Die Freiheit ist eine Erfindung der Bourgeoisie, welche das ökonomische Sklaventum maskiert. Russland muss sich von dieser Ansicht frei machen, daß man das Glück durch persönliche Freiheit erreicht.“ . . . Die Unzufriedenheit und das Zaudern sind eben solche Vergehen, wie Intrigen mit Reaktionären und werden ebenso wie die letzteren bestraft werden.“

Jeder, auch der wirtschaftliche Streik zur Eindämmung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse wird mit den grausamsten Mitteln niedergehalten. Ein amtliches Schriftstück diente als Beweis:

Zur Liquidation des Streiks in den Werkstätten der Moskauer Fabrik Bohn (Nr. 840, 5. IV. 20.) Auf Grund des Vortrages der besonderen Kommission befiehle ich:

1. Kommissar Iosew für nicht genügend bewiesene Energie 14 Tage Arrest und Dienstentlassung.  
2. Fünf Meister und Gehilfen für passives Verhalten je 1 Monat Arrest.

3. Alle Arbeiter, und zwar 123 Mann, die aktiv am Streik teilnehmen, sind der Bürgerlichen Kommission zu Zwangsarbeiten zuzuführen.

Der Vorsitzende: gen. Rosenholz.

Die Folgen dieser Zwangsinstitution und der wirtschaftlichen Unzufriedenheit hat Sowjetrussland denn auch dahin geführt, dass sie sich dem ausländischen Kapitalismus in die Arme geworfen hat, weil sie allein davon noch Rettung erhofft.

Die Räterepublik hat kein wirtschaftliches Problem gelöst. Sie zeigt ihre Unfähigkeit in der Industrie, ihr Wirtschaftssystem brachte aber zusammen am Agrarproblem, genau wie es in Ungarn auch geschehen ist. Die Konsequenzen dieser Zustände zieht Dr. Hurwitz in der Neuen Zeit aus Prof. Vargas Schrift und kommt zu folgendem Resultat:

Die Vorbedingungen der proletarischen Diktatur in Ungarn waren noch günstiger als in Russland; die Umwandlung und der organisatorische Umbau gingen rascher und energischer vor sich; die Enteignung der Produktionsmittel wurde bei weitem rationeller verlaufen; die Organisation steht weit vor England, Frankreich, Belgien und Italien; haben nur vom 15. v. H. der deutschen Ausfuhr (ohne die Pflichtlieferungen) aufgenommen.

gesetz löst; das Agrarproblem blieb offen; die ererbte Siedologie wucherte weiter fort. Also hat die proletarische Diktatur hier genau so wie in Russland lauter offene, ungelöste Probleme hinterlassen.

Die proletarische Diktatur kann eine Volkswirtschaft wohl dem Abgrund zuführen, aber sie nicht erheben. Russland und Ungarn sind Beispiele dafür. Und das soll ein Gewinn sein, wenn nach dem kommunistischen System wieder der Kapitalismus einzelt. Das heißt Schindluder mit der Arbeiterschaft treiben.

Wir lehnen die proletarische Diktatur in der Volkswirtschaft ab, wir lehnen aber ebenso energisch auch die kapitalistische Diktatur in der Wirtschaft ab, denn auch sie führt zur wirtschaftlichen Anarchie und zur Versklavung der Arbeiterschaft.

Wir wollen als gleichberechtigte und gleichverantwortliche Teile im demokratischen Aufbau der Wirtschaft mitwirken. Das solidaristische Prinzip der Gemeinschaftsarbeit muss erneut und vertieft unter Wirtschaftsleben durchsetzen. Wir haben in Wirtschaftsgemeinschaften, Selbstverwaltungsförderern, im Betriebsrätegesetz gute Voraussetzung zu einer gesunden Wirtschaftsdemokratie. Sie müssen ausgebaut und geistiges Gemeingut der Arbeiterschaft werden.

Diktatur ist Ende und Verfall.

Gemeinschaftsarbeit ist Aufstieg und Kultur.

## Die Absatzmärkte für den deutschen Außenhandel

Heinrich Kreil

Neben die Wege der deutschen Ausfuhr liegen jetzt genauere Ausschätzungen für die Monate Januar/August und zum Teil auch Januar/September 1920 vor. Die Ergebnisse sind besonders im Hinblick auf diejenigen wirtschaftlichen Maßnahmen der Ententestaaten von grossem Interesse. Von der gesamten Ausfuhr Januar/September mit 47,17 Millarden Mark (Bauernmarkt) gingen:

9,86	Millarden M.	über 20,9	b. H.	nach den Niederlanden.
4,25	"	9,0	"	der Schweiz,
2,71	"	5,7	"	Großbritannien,
1,44	"	3,1	"	Frankreich,
1,48	"	3,1	"	Belgien,
1,38	"	2,9	"	Italien.

Die Ausfuhr der Monate Januar/August 1920 kann auf Grund der bisherigen Ausschätzungen für sämtliche Ausfuhrländer bzw. Ländergruppen gegliedert werden. Danach entfallen unter Gegenüberstellung der Ausfuhr von 1913:

auf	Ausfuhr in Mill. M.		Anteil a. b. Gef. Ausf.
	1920 (Jan.-Aug. 8 Monate)	1913 (Jan.-Aug. 8 Monate)	
Gesamt-Ausfuhr:	40724,2	6731,3	100,0 100,0
Niederlande	8645,0	462,4	21,2 6,9
Schweiz	3728,1	357,4	9,2 5,3
Schweden	2889,2	153,2	7,1 2,3
Norwegen	1222,6	107,8	3,0 1,6
Dänemark	2505,5	189,3	6,1 2,8
Finnland	700,0	65,0	1,7 1,0
Spanien	1023,8	95,4	2,5 1,4
Oesterreich-Ungarn (früheres Gebiet)	3153,8	736,8	7,8 10,9
Wallon. u. Elsass	452,0	208,5	1,1 3,1
Russland u. Polen (altes Gebiet)	1009,6	586,8	2,5 8,7
Großbritannien	2600,9	958,8	6,4 14,3
Frankreich	1230,4	526,6	3,0 7,8
Belgien	1267,2	367,3	3,1 5,4
Italien	1192,5	262,3	3,0 3,9
Uebrige europäische Staaten	2084,2	40,6	5,1 0,6
Europa im ganzen:	33704,8	5118,0	82,8 76,0
Verein. Staaten von Amerika	2946,2	475,4	7,2 7,1
Uebrige außereuropäische Länder	4073,2	1137,2	10,0 16,9
Gesamt-Ausfuhr	40724,2	6731,3	100,0 100,0

Als Absatzmarkt standen demnach in den acht ersten Monaten des Jahres 1920 an erster Stelle die Niederlande, noch denen 1 v. H. der deutschen Ausfuhr gingen. Sobald folgten die Schweiz, weiterhin die Länder der ehemaligen Oesterreich-Ungarischen Monarchie, die Vereinigten Staaten und Schweden. Erst an 6. Stelle kommt mit 6 v. H. Großbritannien, das 1913 mit 14 v. H. der bedeutendste deutsche Absatzmarkt war.

Es zeigt sich, dass die neutralen Staaten für den deutschen Ausfuhrhandel eine überragende Bedeutung haben. Mehr als die Hälfte (51 v. H. der ganzen Ausfuhr) ist in den Monaten Januar/August 1920 allein nach den europäischen neutralen Staaten gegangen. Die Ententestaaten England, Frankreich, Belgien und Italien haben nur vom 15. v. H. der deutschen Ausfuhr (ohne die Pflichtlieferungen) aufgenommen.

Der Handel mit den neutralen Staaten hat sich gegenüber der Kriegszeit wesentlich schneller wieder entfalten können, als der Handel mit den früheren Feindstaaten, die

der Wiederaufschwung des deutschen Außenhandels nach dem Kriege schwierigkeiten in den Weg legten. Von den französischen Gebietsstaaten behindern verhältnismäßig am wenigsten die Besiegten Staaten die Einführung deutscher Waren. Nach Italien steht der Einführung ziemlich wohlwollend gegenüber. Beim Handel mit den Besiegten Staaten wirken insbesondere die Verfrachtungsschwierigkeiten hemmend, beim Handel mit Italien die stark gefürchtete Münzkraft des Landes. Der Handel mit dem einstigen Russland konnte infolge der dort herrschenden politischen Zustände und des wirtschaftlichen Darlehenliegen des größten Teiles dieses Gebietes nach nicht entzwey den fernen Ursprung wieder erreichen. Ebenso ist auch die Ausnahmefähigkeit der Länder der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie der Balkanländer und der Türkei gegen solche sehr stark zurückgeblieben.

Nicht man die europäischen Ausfuhrländer in drei Gruppen: Neutralen Staaten, Entente-Staaten, Oft- und Südosteuropa, zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

auf	Ausfuhr in Mill. M.		Anteil a. d. Ges. Ausf.	
	1919	1913	1920	1913
(Ton. Aug. 8 Monate)			(Ton. Aug. 8 Monate)	
Papiermark Goldmark			v. H.	v. H.
Niederlande, nord.				
Länder	20 714	1430	50,8	21,3
Großbrit. Frankreich, Belgien,				
Italien	6 291	2115	15,5	31,4
Russland, Österreich-Ungarn,				
Balkan, Türkei	4 616	1522	11,4	22,7

In diesen Zahlen kommt die gewaltige Verschiebung in den Absatzgebieten für den deutschen Handel deutlich zum Ausdruck: Gegenüber 21 v. H. im Jahre 1913 konnten im letzten Jahr 51 v. H. nach der ersten Gruppe, den neutralen europäischen Staaten, abgegeben werden. Der Anteil der Entente-Staaten ist im gleichen Zeitraum von 31 v. H. auf nur 16 v. H. (15,5) zurückgegangen.

## Die neue Rheinzolllinie

Die wirtschaftlichen Zwangsmassnahmen unserer Feinde werden in die Tat umgesetzt. Damit beginnt für Deutschland eine Zeit härtester Prüfung und schwerster wirtschaftlicher Bedrückung. Am 20. April tritt im besetzten Gebiet das neue Zollregime in Kraft. Damit ist eines der wichtigsten deutschen Wirtschaftsgebiete zollpolitisch von Deutschland abgetrennt und die Zollpolitik des Deutschen Reiches in diesem Gebiete in die Hände unserer Feinde gelegt. Gegen die zollpolitische Abtrennung des Rheinlandes hat Deutschland Einspruch erhoben und darauf hingewiesen, daß nach dem Friedensvertrag die Antrichtung eines Sonderzollregimes im besetzten Gebiet nur im eigenen wirtschaftlichen Interesse der Bevölkerung dieses Gebietes gestattet ist. Die jetzt von unseren Feinden getroffenen zollpolitischen Massnahmen hat Deutschland nicht anerkannt. Es betrachtet sie als eine Verletzung des Friedensvertrages. Seine Proteste sind in den Wind gespflungen.... Das Recht des Besiegten wird von der Macht der Sieger mit Füßen getreten. Und diese Vergewaltigungen nennen die Feinde „Sanktionen“.

Deutschland hat nun mehr zwei Zollgrenzen, eine westliche an der Reichsgrenze und eine östliche am Rhein. Diese reicht von Holland bis zum Elsass und greift durch die wichtigen Häfen von Antwerpen und Duisburg, sowie durch die Brückenköpfe von Düsseldorf, Koblenz und Mainz auf das rechtsrheinische Gebiet hinüber. Die Brückenköpfe Koblenz und Mainz sind durch eine Zolllinie, nicht durch militärische Besatzung, miteinander verbunden. Der sogenannte „kleine Flaschenhals“ zwischen Koblenz und Mainz ist damit vollständig in Begfall gekommen. Der genaue Verlauf der Zolllinie soll von der Internationalen Rheinlandkommission noch festgesetzt werden. Sie besitzt souveräne Gewalt und kann alle Bestimmungen aus eigener Machtwillkürnehmen treffen. Sie hat Befehlsgewalt über das deutsche Zollpersonal und den Ueberwachungsdienst und ist mit drakonischer Strafgewalt ohne Berufungsmöglichkeit ausgerüstet.

Durch die neue Zollverordnung werden außerordentlich verschärzte Zoll- und Verkehrsverhältnisse geschaffen, die als Verkehrshindernisse wirken sollen und müssen.

In der Westgrenze bleiben die deutschen Einführzölle in Kraft. Sie werden in Goldmark erhoben. An der Ostgrenze am Rhein betragen die Einführzölle (zunächst) 25% der deutschen Goldzölle. Damit ist der Absatz deutscher Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse nach dem besetzten Gebiet schwer behindert, und der Industrie des besetzten Gebietes werden alle Materialien verwehrt, die sie aus dem freien Deutschland benötigt. Die Maßnahme bezweckt ganz offensichtlich eine Erleichterung der Einführung von Ententewaren in das besetzte Gebiet. Frankreich hat bereits zum Ausdruck gebracht, Zollzulassungen an der Westgrenze einführen zu wollen. Das Ziel ist klar: Frankreich will die Rheinländer wirtschaftlich und politisch dauernd von Deutschland trennen.

Die Ausführzölle über die Westgrenze bestehen aus der sozialen Ausführabgabe ja, wie sie jürgen festgestellt sind, und aus den dritten sozialen Zollzöpfen. An der Ostgrenze nach dem unbesetzten Deutschen wird ein Ausführzoll in Höhe des deutschen Zollzolls, aber nicht in Goldmark, sondern in Papiermark erhoben. Zollfreie Waren sind mit einer sozialen Größe von einer Papiermark pro Stück, Tonne, Kubikmeter, oder Stück Blech beladen. Diese soziale Gebühr kann bei kleinen Beträgen eben wie ein zweiter Ausführzoll wirken. Dieser Ausführzoll schädigt die Industrie des unbesetzten Deutschen, das Blech aus dem besetzten Gebiet um diesen Papierzoll teurer zu ziehen muss. Die soziale Industrie wird schwer belastet. Ihre Waren werden mit denselben Ausführzöpfen und Wagnen beladen wie früher Ausführzöpfen über die Elbe. Hierdurch wird bewirkt, daß diese Erzeugnisse des unbesetzten Deutschen in die zu den alten Staaten unter der Entente gelten, nicht dem Ausland. Und diese ist nahezu sicher nie ausgebrochen gegen die innere deutsche Industrie.

Der internationale Friedensvertrag bleibt abzusehen, wenn die Waren im Rahmen des hier unter Goldmark abgelegten werden. Für Güter die einem Verbund werden die Sprungzöpfe aufgehoben. Das ist eine weitere Maßnahme der Neutralität. Da sie sich direkt auf die Dauer günstig fallen werden, bleibt abzuwarten.

Der innere Durchgangsverkehr, die Ausfuhr aus dem unbesetzten Deutschland durch das besetzte Gebiet nach fremden Ländern, sowie der Verkehr auf dem Rhein zwischen besetzten und unbesetzten Teilen des Rheinlandes werden mit der Ausfuhrabgabe und der städtischen Zollgebühr belastet. Ebenso die Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet durch das unbesetzte Gebiet nach einem fremden Lande oder aus dem besetzten Gebiet über einen deutschen Hafen nach einem fremden Lande. Diese Vorausnahme bedeutet, die Ausfuhrabgabe, die sonst an einer anderen als der westlichen Zollgrenze erhoben wurde, bereits an jedem der Freunde beim Austritt der Waren aus dem besetzten Gebiet einzuziehen. Die Einbehaltung der Ausfuhrabgabe ist ein Schlag gegen die deutsche Arbeiterschaft, denn diese Abgabe ist für soziale Zwecke eingerichtet worden. Sie wird von den Freunden eingehalten, trotzdem sie genau wissen, daß wir diese Abgabe teilweise abbauen müssen, da viele Waren bei der herrschenden Weltwirtschaftskrise die Abgabe nicht mehr tragen können.

Die ganze Organisation der Aus- und Einfuhrkontrolle im besetzten Gebiet kommt unter das Wirtschaftskomitee der Besiegten Rheinlandkommission. Es ist mit derselben Strafhoheit wie das Zollkomitee der Rheinlandkommission ausgerüstet, das die Ausführung der Zollbestimmungen zu bewerkstelligen und zu überwachen hat.

Das freie Deutschland und das besetzte Gebiet sind durch diese Verordnungen gegenüber zum Zolllandstand gemacht. Dabei gehören sie nach all ihren Wirtschafts- und Verkehrsbestimmungen, sowie hinsichtlich ihrer Bevölkerung aufs engste zusammen. Schwere finanzielle Opfer werden getragen müssen. Wie müssen sie nunmehr auf uns nehmen. Wirtschaftlich sind wir nicht ganz wehrlos, denn unsere Freunde brauchen deutsche Waren. Daß unsere Freunde der von ihnen angerichtete wirtschaftliche Schaden schon zum Bewußtsein kommt, haben die Verhandlungen im englischen Unterseiter sowie in der belgischen und französischen Kammer bereits ergeben.

## Verblichene kommunistische Herrlichkeit

Heinrich Meintges.

II.

Am Mittwoch erschien die Belegschaft wieder, zunächst zur Sicht und war arbeitswillig. Das ganze Werk ist still. Die Belegschaft einiger Werkstätten heißtten die Kessel u. a. Aber auch sie mussten die Tätigkeit einstellen. Gewalt zu wurden sie gehindert. Die Kommunisten waren Herre der Tage. Die Werksleitung war obwelt. Die Kommunisten hatten den Betrieb übernommen. Weil sie den Betrieb nicht leiten konnten, setzten sie ihn still. Von der kommunistisch-syndikalistischen Streik- und Werksleitung wurde um 2 Uhr eine Versammlung im Werk abgehalten.

Um die Masse aufs neue zu betreiben, war jedes Mittel recht. Laut verkündete man, daß die belgische Besatzungsbehörde nicht eingreifen werde, daß der Generalsekretär überall im Gange sei usw. Die „neue“ Werksleitung schlug eine 50-prozentige Lohnforderung vor, Aufzehrung des Betriebsrates u. a. mehr. Wer dafür und somit für Fortsetzung des Streiks sei, hand hoch heben, und die Handlung ging weiter. Leider muß festgestellt werden, daß sich durch solchen Blödsinn mancher Arbeiter bestören ließ. Eine sturwütig verlangte geheime Abstimmung bestimmt die Herren Werksleiter nicht und sandt selbige auch nicht statt.

Morgens war in einzelnen Betrieben gehemt abgeklammert worden und saß ausnahmslos war alles für Arbeit.

Deshalb verhinderten die Herzer auch die geheime Abstimmung. Die gesetzten Herren der neuen Werksleitung schickten die Belegschaft wiederum 24 Stunden nach Hause.

Die Unionisten organisierten nun die Werksleitung und die Werkswehr. Die Fabrikstore wurden geschlossen und jeder Werksangehörige, soviel er nicht Kommunist war, durfte das Werk nicht mehr betreten. Die Nachtsicht mußte umkehren. Der kommunistische Herr Direktor Etzel erklärte (wie einst der Leinenmüller), nur über ihre Leichen gehe der Weg zur Fabrik. Am Donnerstag morgen 5 Uhr standen wiederum tausende Arbeiter vor den Fabrikoren.

Die kommunistische Werkspolizei hielt die Eingänge besetzt. Sie waren mit Knäppel bewaffnet. Am Haupteingang führte der Herr Direktor Etzel selbst das Kommando. Hartnäckig verweigerten sie den Zutritt zum Werk. Der Herr Direktor erklärte, daß Werk ist unser, wir lassen keinen herein. Wer es trotzdem wage, erhalte eine ordentliche Träte Peitsche. (Etzt kommunistisch!)

Nun packten aber die Arbeitslosen zu. Einige Knäppel und Brechsägen wurden beschafft. Beherrschte christliche Metallarbeiter bewaffneten sich damit. Das Tor wurde eingeschüttet und nun gab es eine Prügelqualität, bei der die Kommunisten es enden zogen. Der Herr „Direktor“ Etzel ergriß, wie es Prinzip bei den kommunistischen Führern ist, die Hasenpanier und samallzugnändig davon. Wie es heißt, hat er auf der Feuerwache hinter dem Lösen Schuß gesucht.

Der Betrieb sollte an dem Tag noch nicht aufgenommen werden. Die Kommunisten enthielten nun Tätigkeit für eine Versammlung am Freitag. Hier sollte der letzte Kampf der Landesversammlung aufgezeigt werden, nämlich die Aussetzung der „Rheinischen Republik“.

Die Entscheidung hierfür wurde vorbereitet durch die in Köln erscheinende Zeitung (Rheinische Republik). Die Zeitung kam nicht zustande, da sie von den Belgieren verboten wurde. Die Belegschaft knappete nahm Donnerstag oben schon die Hoffnungsarbeit auf. Freitag rasteten war das Werk zum Teil wieder im Gang. Nachdem die Kommunisten hierfür waren, schaffte alles frei auf.

Die Belegschaft hat einen bedeutenden Nutzen an Arbeiterkampf. Millionenarbeiter sind der Arbeiterschaft verloren. Das Fazit der Belegschaft hat jetzt gelitten. Allerdings, wenn sich von den Gebern hierauf hinzuholen, haben den Verlust ihrer Arbeitsermittlung zu bezahlen. Das Fazit in den Arbeiterschaften wird immer größer durch solche Peitsche. Unserer sozialen Revolutionären Arbeiterschaft erfordert immer neue Kunden. Mit der kommunistischen Partei der Arbeiterschaft die Zeuge aus diesem Blatt ziehen. Nur eigenen Weise haben die

Arbeiter erfahren, was Kommunismus heißt. Der verdeckte kapitalistische Geist, unter dem die Arbeiterschaft so manches gesellte, wird dadurch immer aufs neue gestärkt. Derselbe Geist hat leider auch welche Arbeiterschichten erfaßt.

Machen wir uns bitter not. Zwischen dem vernünftigen Teil der Arbeiterschaft und den Nationalen, Sozialistischen und Kommunisten muß ein schärfster Trennungsrückzug gezogen werden.

Stärkt die christliche Arbeiterschaft. Hinzu in die christlichen Gewerkschaften muß die Parole lauten. Diese werden wie bisher auch in Zukunft frei von jeder Peitsche, die Interessen der Arbeiterschaft selbstvertritt vertreten. Sie werden die berechtigten Interessen zu wahren und zu schützen wissen.

Politisch und konfessionell streng neutral sind sie. Keine wirtschaftliche Organisationen. Allen Arbeitern der Friede. Alles Arbeitern rufen wir zu:

Vertretet den Arbeiterzerglieder nicht länger Gefolgschaft, sondern organisiert euch in den Reihen der christlichen Gewerkschaften.

## Streiflichter

Zentralarbeitsgemeinschaft und Ausfuhrkontrolle.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft hat in ihrer Sitzung vom 12. April beschlossen, daß die Ausfuhrkontrolle anteilserhalten bleibt. Neben den Abgaben, bzw. Ausbau der Wirtschaftskontrolle sollen die tatsächlichen Außenhandelsstellen entscheiden. Die Ausfuhrkontrolle wurde von Arbeiterschaftseite abgelehnt. Die Arbeitnehmer erklärten sich aber d. mit einverstanden, daß sie aus dem Ausfuhrabbausausschusses des Reichswirtschaftsrates alle diejenigen Positionen geprüft werden, bei denen die wirtschaftlichen Notwendigkeiten eine Erleichterung oder Aufhebung der Ausfuhrabgabe für angebracht erscheinen lassen. Hinsichtlich der Unterstützungsaktion für die durch die sozialen Gauführer reichsweit agierenden Firmen wurde der Antrag des Direktors Krämer über Kreditbeihilfe einstimmig angenommen.

\*

Der Kapitalist zahlte viele Verbandsbeiträge.

Bei der Firma Knittel in Lauter (Sachsen) hat der sozialistische Metallarbeiterverband eine Monopoldisposition, die er auch demgemäß einzunehmen wünsche. Seine Leute suchte er auf alle Art und Weise bei der „Firma“ in Lauter. Zuerst ließ er — genau wie es die Gelben machen — den Verbandsbeitrag einfach vom Lohn abziehen. Später, als es in einer noch direkten Freundschaft zwischen dem Unternehmer und dem roten Metallarbeiterverband gekommen war, ließ er sich den Verbandsbeitrag seiner vorliegenden Mitglieder einfach vom Lohnzettel „auswischen.“

Bei solchen Gegnern des Kapitalismus, kann mit Fug und Recht die Scharfschere des sozialistischen Organisations gegenüberstehen, wenn sie keinen Organisationsgegenüber steht. Die Firma Knittel hätte laut ihrer zahlreich geleisteten Beiträgen beim roten Metallarbeiterverband doch wohl ein Utrecht daran haben, auf der nächsten Generalversammlung des genannten Verbandes als Delegierte von Lauter zu erscheinen.

Wie wir mit Sicherheit annehmen können wird sich diese neue Praktiken, der man billig den Namen „aktion Stinnes“ geben dürfte, im roten Metallarbeiterverband sehr oft neben den Praktiken von Stinnes, Haas, und Müller sehen lassen, zumal die Grundlage für ein „echtes Zusammenarbeiten“ nach dem System Lauter ja bereits zur Zufriedenheit gefunden wurde. Hoffentlich werden die Gelben nicht eifersüchtig auf die rote Forderung.

Der Arbeiterschaft in Lauter wurde diese Liebesmutter eines sozialistisch gebildeten Verbandes mit dem Kapitalhaus zu organisieren dem sozialistischen Metallarbeiterverband zum großen Teil den Rücken und wandte sich dem christlichen Metallarbeiterverband zu, der zielbewußt, ohne nach rechts oder links zu schielen, die Interessen der Arbeiterschaft vertreibt. Bei den stattgefundenen Parteiausschüssen erblickten unsere Kollegen in Elze, w. dem stellen sie den Vorsitzenden.

W. A.

## Kurze Notizen

Kollege Stegerwald wurde zum preußischen Ministerpräsidenten gewählt. Seine Wahl bedeutet über für ihn sowohl als auch für die christliche Gewerkschaftsbewegung, aus der er hervorging, eine Ehre. Bis jetzt hat man ihm — und besonders die Sozialisten — kein Amt reichlich schwer gemacht getrennt der wunderbar klingenden deutschen Herrscher. Des Vaterlandes Wohl über der Partei. Hören wir, daß es den Kollegen Stegerwald gelingt, daß stark leide Preußenschiff in einen leidlich sicheren Hafen zu steuern.

In England steiken die Bergleute. Wir sind zwar gewöhnt, daß alle englischen Streiks mit grohem Peitschentum in die Welt posaunt werden, daß aber der gewunde Sinn der englischen Arbeiterschaft ihr schnell eine Verhandlungslösung wieder findet und der Streik beigelegt wird. Die übrigen engl. Gruppen drohen sich euerlich gegen einen Generalstreik aus, so daß der Kampf auf die Berggebiete beschränkt blieb. Auch da dürfte die Einigung nicht lange aus sich warten lassen.

In der U. K. B. D. herrscht Parole „Schubert und Axenheimer“. Der erste Vorsitzende Leng soll ein Heimat sein, weil er sich gegen den wahnsinnigen Putsch in einer Freiheit wandte. Ebenso sollen den alten Löwen Berlin ab Adolf Hoffmann die letzten Zähne auszuzögeln werden, weil sie sich gegen die geheiligte Mutterstadt des kommunistischen Bevölkerung in Berlin wandten. Der neue Vorsitzende Brauner, der in schweren Verdacht steht, gemeinsam mit Höls Wäre zum Putsch verarbeitet zu haben, wurde verhaftet. Daraufhin leistet sich die Partei „Habemus“ folgendes Uffällliche:

„Es genügt der Oberstaatsanwalt nicht, daß sie kundete und Taten von Arbeitern ins Archiv schafft. Sie braucht dem Prokurator zu zeigen, daß er die Arbeitsermittlung gemacht hat, der Prokurator wird seine Führer stellen.“

Für mich der Meinung, daß diese östlich angehauchten Führer wirklich nicht den Dingerrat des letzten Preises wert sind. Es ist an der Zeit, die wirtschaftlichen Gewaltbereiche zu fassen, damit das soziale Gewaltbereiche nicht jeden Augenblick durch Putsch und Auflösung unterbunden wird.

## Bekanntmachungen

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im voraus abzugeben sind, ist ja für Sonntag, 1. Mai der 19. Wochenabendtag gültig für die Seite vom 1. bis 6. Mai.



# Sür unsre Betriebsgräte

## Das Betriebsbilanzgesetz

Vom 5. Februar 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Febr. 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) vorzulegende Betriebsbilanz muss nach den für das Unternehmen geltenden gesetzlichen Bilanzgrundzügen die Bestandteile des Vermögens und der Schulden des Unternehmens darstellt ersehen lassen, dass sie für sich allein und unabhängig von anderen Urkunden eine Übersicht über den Vermögensstand des Unternehmens gewährt. Das beim Unternehmen nicht gewidmete Vermögen des Unternehmers bleibt hierbei außer Betracht.

§ 2.

Zur Erläuterung der Betriebsbilanz ist über die Bedeutung und die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten Auskunft zu geben. Die Auskunft muss sich auf die Unterlagen der Bilanz, wie Inventar, Aktiva und Passiva, Kontokorrentkonto, Betriebs- und Handlungskosten, gründen. Eine Verpflichtung zur Vorlegung von Bilanzunterlagen besteht nicht. Auf wesentliche Veränderungen, die im Geschäftsjahr vorgenommen sind, ist hinzumelden. Sind Aktiva oder Passiva im Laufe des Geschäftsjahrs aus dem Betriebsvermögen oder aus dem Nichtbetriebsvermögen dem Betriebsvermögen zugeführt worden, so sind sie bei Vorlegung der Betriebsbilanz in einer besonderen Aufstellung auszuweisen.

Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe, so muss bei Vorlegung der Betriebsbilanz, soweit es die Eigenart des Unternehmens und der dazugehörigen Betriebe gestattet, die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erläutert werden.

§ 3.

Das Recht, die Vorlegung und Erläuterung der Betriebsbilanz (§§ 1, 2) zu verlangen, steht neben den Einzelbetriebsräten auch dem Gesamtbetriebsrat zu.

§ 4.

Auf die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vorzulegende Betriebsgewinn- und Verlustrechnung finden die Vorschriften der §§ 1—3 entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die Vorlegung und Erläuterung einer Betriebsbilanz sowie einer Betriebsgewinn- und Verlustrechnung können erstmalig für das letzte vor dem 1. Januar abgelaufene Geschäftsjahr verlangt werden.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1921 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1921.

Der Reichspräsident:

Ebert.

Der Reichsminister des Innern:

Dr. Heine.

## Zum Betriebsbilanzgesetz

Dr. Glotow.

### I. Entschließungsgesetz.

Der Entwurf wurde zunächst dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt, in dessen sozialpolitischen Ausschuss beraten und dort in 2. Lesungen mit einer kleinen Abstimmung des § 1 mit 14 Stimmen gegen 11 Stimmen der sämtlichen Arbeitnehmermitglieder des Ausschusses angenommen. Eine weitere Beratung des Entwurfs erfolgte in den Vollzügen des vorläufigen Reichswirtschaftsrates vom 10. und 15. 12. 1920, in denen ein gemeinschaftlicher Vorschlag der Arbeitnehmergruppe wiederum mit 102 gegen 128 Stimmen abgelehnt und der Entwurf in der Fassung des sozialpolitischen Ausschusses angenommen wurde.

Bei gleichen Stimm wurde der Regierungsentwurf dem Reichsrat vorgelegt, von diesem unverändert gebilligt und gelangte nunmehr an den Reichstag (Drucksachen Nr. 1131 des Reichstags, Entwurf und Begründung enthaltend). Da es dem Reichstag infolge der Geschäftslage nicht mehr möglich war, das Gesetz bis zum 31. 12. 1920 — dem in § 105 des Betriebsrätegesetzes genannten Termint, mit dessen Ablauf eine gewöhnliche Handelsbilanz vorzulegen gewesen wäre, wenn das Betriebsbilanzgesetz noch nicht bestanden — zu verabschieden, wurde zunächst durch ein Sondergesetz vom 31. 12. 1920, siehe Reichsgesetzbl. Nr. 7, 1921, Seite 81 — die Frist des § 105 B.R.G. bis zum 31. 1. 1921 verlängert. Am 22. Januar wurde das Gesetz in 1. Lesung im Reichstag verhandelt und dessen sozialpolitischen Ausschuss überwiesen, der sich in den Sitzungen vom 25. und 27. Januar mit dem Entwurf beschäftigte und ihn in einer Reihe von Punkten abänderte, (vgl. Bericht des Reichstagsausschusses für soziale Angelegenheiten Nr. 1409 der Drucksachen). Der Entwurf wurde dann in den Sitzungen des Reichstages vom 2. und 3. Februar 1921 in 2. und 3. Lesung verhandelt und — von einer Abweichung abgesehen — in der vom Ausschuss vorgefeierten Fassung angenommen.

### II. Gesetzinhalt.

#### 1. Bilanzinhalt.

§ 1 des Gesetzes lautet:

Die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) vorzulegende Betriebsbilanz muss nach den für das Unternehmen geltenden gesetzlichen Bilanzgrundzügen die Bestandteile des Vermögens und der Schulden des Unternehmens darstellen lassen, dass sie für sich allein und unabhängig von anderen Urkunden eine Übersicht über den Vermögensstand des Unternehmens gewährt. Das beim Unternehmen nicht gewidmete Vermögen des Unternehmers bleibt hiermit außer Betracht.

In Satz 2 des Paragrafen ist deutlich ausgeschlossen,

dass das Privatvermögen des Einzelpfarrmanns (auch der offenen Handelsgesellschaften) nicht in die Bilanz aufzunehmen ist, soweit es nicht dem Unternehmen gewidmet ist. Bei den Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, z. B. der Aktiengesellschaften, gibt es kein Vermögen, das nicht der Gesellschaft gewidmet ist. Satz 2 hat daher für ein Unternehmen dieser Rechtsform keine Bedeutung.

In Satz 1 ist im übrigen die Fortsetzung der allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzgrundzüge erwähnt. Diese sind in den §§ 39, 40 des Handelsgesetzbuches, für alle Betriebe enthalten, soweit in § 201 des HGB für die Bilanzen der U.G. und Kommanditgesellschaften auf Artikel 1 (ähnlich in § 42 des Gesetzes betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in § 24 des Hypothekenbankgesetzes, in § 38 des Gesetzes betr. die Versicherungsunternehmen). Wenn Satz 1 sich in Erweiterung der Regelungsvorlage nicht damit begnügt, auf die allgemeinen Bilanzvorschriften zu verweisen, so ist dies geschehen, um die in der Rechtsprechung festgestellten Erfordernisse einer gesetzlichen Bilanz hier ausdrücklich vor Augen zu führen und darzustellen, dass, wie der Ausschuss-Bericht sagt, „die in den Zeitungen veröffentlichten Bilanzen, sofern diese Erfordernissen nicht entsprechen, nicht als Betriebsbilanz im Sinne des Betriebsrätegesetzes und des vorliegenden Gesetzes anerkannt werden können“. Die Formulierung des Nebensatzes, „dass sie für sich allein..... gewährt“, ist der Rechtsprechung des Reichsgerichts entnommen.

#### 2. Erläuterungspflicht.

„Zur Erläuterung der Betriebsbilanz ist über die Bedeutung und die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten Auskunft zu geben. Die Auskunft muss sich auf die Unterlagen der Bilanz, wie Inventar, Aktiva und Passiva, Kontokorrentkonto, Betriebs- und Handlungskosten, gründen. Eine Verpflichtung zur Vorlegung von Bilanzunterlagen besteht nicht. Auf wesentliche Veränderungen, die im Geschäftsjahr vorgenommen sind, ist hinzumelden. Sind Aktiva oder Passiva im Laufe des Geschäftsjahrs aus dem Betriebsvermögen dem Nichtbetriebsvermögen zugeführt worden, so sind sie bei Vorlegung der Betriebsbilanz in einer besonderen Aufstellung auszuweisen.“

Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe, so muss bei Vorlegung der Betriebsbilanz, soweit es die Eigenart des Unternehmens und der dazu gehörigen Betriebe gestattet, die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erläutert werden.

Satz 2, Absatz 1, der erst vom Reichstag eingefügt worden ist, soll die Erläuterungspflicht näher bestimmen, nachdem der von den sozialistischen Parteien zum Antrag erhobene Vorschlag des Allgemeinen freien Angestelltenbundes, den Bilanzinhalt durch genaue Einzelvorschriften festzulegen von den anderen Parteien als unzureichbar abgelehnt worden war.

Absatz 1, Satz 3, der seine Einführung Unregelmäßigkeiten des Reichsverbandes der Deutschen Industrie verdankt, soll verhindern, dass durch ein Hin- und Herschieben von Privatvermögen aus dem Betrieb heraus und in den Betrieb hinein Unregelmäßigkeiten in der Aufstellung der Betriebsbilanz ermöglicht werden.

Satz 2, Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Unternehmen gesetzlich nur eine Bilanz aufzustellen hat, nicht sogenannte Teilbilanzen für die einzelnen Betriebe des Unternehmens, die im handelsrechtlichen Sinne keine Bilanzen, sondern bloße Rentabilitätsaufstellungen sind. Um aber den Betriebsräten solcher Unternehmungen, soweit einem etwaigen Gesamtbetriebsrat, wie dem Einzelbetriebsrat einen weiteren Einfluss in die Unternehmung zu gewähren, als sie die Vorlegung einer einzigen Bilanz des gesamten Unternehmens verfüllt, muss in den Grenzen des Möglichen bei Vorlegung der Bilanz die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erläutert werden.

Satz 3 lautet:

Das Recht, die Vorlegung und die Erläuterung der Betriebsbilanz (§§ 1—2) zu verlangen, steht neben den Einzelbetriebsräten auch dem Gesamtbetriebsrat zu.

Dadurch ist klar gestellt, dass Einzelbetriebsrat und Gesamtbetriebsrat den gleichen Vorlegungs- und Erläuterungsanspruch haben.

#### 3. Betriebsgewinn- und Verlustrechnung.

Satz 4 lautet:

„Auf die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vorzulegende Betriebsgewinn- und Verlustrechnung finden die Vorschriften der §§ 1—3 entsprechende Anwendung.“

Eine Gewinn- und Verlustrechnung ist gesetzlich nur für die Aktiengesellschaft im § 260, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches und für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgeschrieben. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird das

#### 4. § 261.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßnahmen zur Anwendung:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, josfern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem leichten angezeigt werden;

2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusezen;

3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Beiziehbarkeit, vielmehr dauernd zum Gesamtbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angezeigt werden, sofern ein der Anzahl gleichzunehmender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;

4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;

5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;

6. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muss am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Jahresergebnis der einzelnen Geschäftsräte zusammengefasst, während in der Bilanz die sämtlichen beim Jahresabschluss vorhandenen Aktiva und Passiva zusammengefasst werden. Nunmehr ist eine Betriebsgewinn- und Verlustrechnung in allen der Bilanzvorlegungspflicht unterliegenden Betrieben aufzustellen, die sich von der sonstigen Gewinn- und Verlustrechnung ebenso unterscheidet wie die Betriebsbilanz von der gewöhnlichen Handelsbilanz. Auch auf die Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Bestimmungen über die Bilanz erläutert entsprechende Anwendung.

#### 4. Wirksamkeit des Gesetzes.

Satz 5 lautet:

„Die Vorlegung und Erläuterung einer Betriebsbilanz sowie einer Betriebsgewinn- und Verlustrechnung können erstmalig für das letzte vor dem 1. Januar abgelaufene Geschäftsjahr verlangt werden.“

Damit sind alle Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungen, die für ein zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1920 abgelaufenes Geschäftsjahr aufgestellt worden sind, für Vorlegung- und Erläuterungspflichtig erklärt, z. B. auch, wenn das letzte Geschäftsjahr bereits am 1. 4. 1920 abgelaufen ist.

Satz 6 bestimmt als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Februar 1921. Von diesem Tage an besteht die Vorlegungs- und Erläuterungspflicht, allerdings mit der aus § 73 B.R.G. sich ergebenden Einschränkung, dass die Vorlegung und Erläuterung spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs erfolgt. Für das am 1. 4. 1920 abgelaufene Geschäftsjahr müsste die Vorlegung und Erläuterung mithin sofort, für ein am 1. 10. 1920 abgelaufenes letztes Geschäftsjahr müsste sie bis zum 1. 4. 1921 erfolgen.

Dieser Artikel, sowie auch der Artikel in der letzten Betriebsrätekennzeichnung „Der Betriebsrat im Handgewerbe“ in entnommen der Karten-Auskunftsamt für Betriebsräte, Stuttgart, die wir unseren Kollegen sehr empfehlen.

## Rundschau

Verliert ein Arbeitnehmer das Betriebsrat, dass Angestellter wird, sein Amt (§ 30 B.R.G.)?

Das Amt als Betriebsrats- und Arbeiterratsmitglied ist im vorliegenden Fall entfallen, und zwar wegen Verlustes der Wahlberechtigung. Weißt er als Arbeitnehmermitglied des Betriebsrates als Mitglied des Arbeitsrats rechtmäßig nur ein Amt, Arbeitnehmer wird, so erlischt damit auch das Amt als Betriebsrats- und Arbeiterratsmitglied.

(Weißt des Reichsarbeitsministers vom 1. November 1920 — IA 3713.) \*

Besteht das Betriebsratsamt während des Verfahrens über die Vereinigung zur freiliegenden Entlassung fort (§ 96 B.R.G.)?

Ich nehm an, dass bei freiliegender Entlassung des Mitgliedes einer Betriebsrätekennzeichnung sein Amt mit der Beendigung des Arbeitsvertrages zunächst erlischt, doch aber, wenn die Unrechtmäßigkeit der Entlassung festgestellt ist, und diese daher, gemäß § 96 als juridisch ungültig gilt, auch sein Amt wieder aufliebt. In der Zwischenzeit würde sein Erlassmitglied als Vertreter eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes eintreten (vgl. § 40 Abs. 1, Satz 2). Das Amt endet erst dann entfällt, wenn die Entlassung als rechtmäßig festgestellt wird oder der Arbeitnehmer durch sein Verhalten, z. B. durch Annahme einer neuen Stellung, die Amtsniederlegung befürwortet hat.

In der Zwischenzeit bis zum rechtskräftigen Urteil über die Vereinigung zur freiliegenden Entlassung würde daher der Entlassene eine Betriebsrätekennzeichnung nicht ausüben können, z. B. keine ordnungsmäßige Sitzung einberufen dürfen.

(Weißt des Reichsarbeitsministers vom 4. Dezember 1920 — IA 4127.) \*

Verfahren bei Einspruch gegen Kündigung § 84 ff. B.R.G.)

Das Verfahren bei Einsprüchen aus § 84 des Betriebsrätegesetzes ist ebenfalls eingehend geregt. Der Entlassene hat den Gruppenrat anzuwirken, dieser macht sich über die Rechtmäßigkeit der Kündigung im Hinblick auf § 84 Ziffer 1—4 schärf. Fühlt er den Einspruch für unbegründet, so kann der Einzelne nicht mehr an den Schlichtungsausschuss heranreiten; hält er ihn für begründet, so verhandelt er mit dem Arbeitgeber. Kann er sich mit diesem nicht verständigen, so kann er, und in diesem Stadium des Verfahrens auch der Entlassene — den Schlichtungsausschuss antragen. Bei dieses ganze Verfahren nicht beobachtet, so auch der Schlichtungsausschuss den Einspruch als solchen zurückweisen, kann aber auf Grund seiner Aufgabe, in Arbeitsstreitigkeiten zu vermitteln (§ 18 ff. 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918) einen Schiedsspruch in Gestalt eines Einigungsvorschlags fallen, falls er das Vorliegen einer Streitigkeitsstreitigkeit annimmt.

(Weißt des Reichsarbeitsministers vom 15. Dezember 1920 — IA 4422.) \*

Zuständigkeit für Klagen des Betriebsrätemitgliedes wegen Lohnabzugs (§ 35 B.R.G.)

Was die Zuständigkeit des Gewerbegerichts für Streitigkeiten wegen Lohnabzugs gegenüber Betriebsrätemitgliedern betrifft, so ist dieses meines Erachtens neben den im § 93 B.R.G. genannten Stellen wie bisher zuständig für alle Klagen auf Lohnabzug, auch wenn sie aus Betriebsrätekennzeichnungen erworben, zum Beispiel, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern für die Zeit der Teilnahme an den Verhandlungen Lohn abzieht und die Arbeitnehmer den abgezogenen Lohn einklagen, indem sie behaupten, der Lohnabzug sei trotz „notwendiger Verlängerung von Arbeitszeit“ für Betriebsrätegesetze — erlogen. § 35 Betriebsrätegesetz — erfolgt. Dagegen hat nach meiner Auffassung die Gewerbegerichte für Klagen auf Erstattung von Abzügen für zahllose Gesellschaften bzw. nicht zuständig, weil der Rechtsgrund dieser Klage nicht auf dem Arbeitsvertrag, sondern auf dem Betriebsrätekennzeichnung beruht und zur Entscheidung darüber die zuständigen Stellen durch § 28 bestimmt sind. Gewöhnliche Entscheidungen zu dieser Frage sind mir bisher nicht bekannt geworden.

(Weißt des Reichsarbeitsministers vom 15. November 1920 — IA 4047.) \*